

## I. Gesetze und Verordnungen

## a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

## Nr. 46

**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. Juni 2001**

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

## Artikel 1

Der Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. November 2000 (bekanntgemacht im GVBl. XXV. Band 1. Stück Teil 1 Seite 14) wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

## Artikel 2

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 2001

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 47

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2000 (GVBl. XXIV. Bd., S. 2)**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherisch Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Art. 1 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2000 (GVBl. XXIV. Bd., S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.“
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 48

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, S.

121), zuletzt geändert am 19. Mai 2000 (GVBl. XXIV. Band, S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird im letzten Satz der auf das Semikolon folgenden Teilsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„Pfarrern mit einem eingeschränkten Auftrag kann ein zusätzlicher Auftrag, der der Hälfte oder einem Viertel des regelmäßigen Dienstes entspricht, für eine bestimmte Zeit übertragen werden. Der eingeschränkte Auftrag nach § 2 ist für die Dauer des zusätzlichen Auftrages in einen Auftrag mit entsprechendem Umfang umzuwandeln, der den Umfang eines regelmäßigen Dienstes nicht überschreiten darf.“

## § 2

Soweit vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes Pfarrer mit zusätzlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Nr. 2 beauftragt wurden, gilt die Gesetzesänderung seit der Übertragung des Zusatzauftrages.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

## Nr. 49

**Kirchengesetz zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euroanpassungsgesetz) vom 15. 11. 2001**

Die 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. 2. 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. 11. 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2)**

Die Kirchenordnung vom 20. 2. 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. 11. 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 wird wie folgt geändert:  
In Nr. 8 wird die Angabe „mehr als 10.000,- DM“ durch die Angabe „mehr als 25.000 €“ ersetzt.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Nr. 3 wird in Angabe „von über 50.000,- DM“ ersetzt die durch die Angabe „von mehr als 25.000 €“.

## Artikel 2

**Kirchengesetz über die Hebung von Kirchgeld der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 27. 11. 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 168)**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 27. 11. 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das feste Kirchgeld beträgt mindestens 3 € und höchstens 6 €, das gestaffelte mindestens 3 € und höchstens 30 € jährlich.

## Artikel 3

**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten vom 28. 11. 1969 (GVBl. XVII. Bd., S. 31), zuletzt geändert am 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 223)**

Das Gesetz betr. Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten (GVBl. XVII. Bd., S. 31), zuletzt geändert am 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 223) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 d) wird die Angabe „im Wert von über 50.000,- DM“ ersetzt durch die Angabe „im Wert von über 25.000 €“.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, 15. 11. 2001

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

### Nr. 50

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz) vom 29. November 1989 (GVBl. XXII. Band, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

Der Dienst des Diakons wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons gehören Aufgaben insbesondere aus den Bereichen:

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfsbedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge,
- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

2. In § 2 Absatz 2 wird Buchstabe b) zu Buchstabe c) und das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) eine mit den entsprechenden Diplomen abgeschlossene doppelqualifizierende Ausbildung in den Studiengängen Sozialwesen und Religionspädagogik/Diakonie einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der für diesen Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anerkennungszeit (Berufspraktikum),“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a) eingefügt:

„§ 4 a)

- (1) Diakone sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungskursen und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Insbesondere sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren nach der Anerkennungszeit an mindestens drei mehrtägigen Fortbildungen teilnehmen.
- (2) Das Nähere regelt der Ev.-luth. Oberkirchenrat durch Fortbildungsrichtlinien.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2001

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

### Nr. 51

#### Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 28. August 2001

Der Oberkirchenrat hat auf Grund des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. Mai 1999 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

##### Bestandsverzeichnis

- (1) Die Pfarrfondsverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte (Grund- und Kapitalvermögen). Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung nachvollziehbar darlegen.
- (2) Das Bestandsverzeichnis hat die Funktion eines kircheninternen Grundbuchs.
- (3) Im Falle der Auflösung des Pfarrfonds oder bei einer Umgliederung in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland richten sich die Ansprüche der Kirchengemeinden nach dem Bestandsverzeichnis.

#### § 2

##### Inhalt des Bestandsverzeichnisses

- (1) Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eigentumsanteile und Nutzungsart des eingebrachten Grundvermögens.
- (2) Bei Veränderungen des Grundvermögens nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind An- und Verkaufsdaten unter Bezugnahme auf die Urkundenrolle des Notars und das betroffene Grundbuch anzugeben.
- (3) Das Kapitalvermögen ist gesondert für jede Kirchengemeinde zu führen.

#### § 3

##### Information der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

### b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 52

#### Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 19. Juni 2001

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2001 S. 114) bekannt.

Oldenburg, den 12. Februar 2002

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat